

## BC-Beirat:

Hans Jürgen Bathe, Dipl.-Finanzw., Potsdam;  
Dr. Hans-Jürgen Hillmer, Dipl.-Kfm., Coesfeld;  
Ralf Pöller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bochum;  
Matthias Pruns, Rechtsanwalt, Bonn;  
Christian Thurow, Dipl.-Betriebsw. (BA), London.

## BC-Schriftleiter:



Michael Eckert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Anwaltskanzlei EDK Eckert & Kollegen, Heidelberg, zuständig für die BC-Bereiche Arbeits- und Wirtschaftsrecht.  
E-Mail: eckert@edk-hd.de



Christel Fries, Bilanzbuchhalterin, Controllerin, Steuerberaterin, Dr. Kögler, Ickenroth & Fries PartG mbB, Montabaur, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Lohn-/Einkommensteuer. E-Mail: Christel.Fries@kif-partner.de



Dr. Elisabeth Heller, Steuerberaterin, Referentin Indirekte Steuern, RWE AG, Essen, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Umsatzsteuer.  
E-Mail: elisabeth.d.heller@gmail.com



Prof. Dr. Dr. habil. Robert Rieg, Professor für Internes Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, zuständig für die BC-Bereiche Controlling und Finanzierung. E-Mail: Robert.Rieg@hs-aalen.de



WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, Partner der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München, zuständig für die BC-Bereiche Bilanzierung und Steuerrecht. E-Mail: christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

## Editorial:

### Aktuelle Herausforderungen konstruktiv lösen

**Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen – handelsbilanzielle Auswirkungen:** Werden Gebäude energetisch saniert oder mit Photovoltaikanlagen ausgestattet, stellt sich die Frage: Was ist Erhaltungsaufwand, und was zählt zu den (anschaffungsnahen) Herstellungskosten oder Anschaffungskosten? Eine Richtschnur für die handelsbilanzielle Behandlung hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vorgelegt. Demnach sind die Kosten für die **Installation einer Aufdach-Photovoltaikanlage** dann als Herstellungskosten des Gebäudes zu aktivieren, wenn beispielsweise der damit erzeugte Strom nahezu ausschließlich in dem jeweiligen Gebäude (z.B. Produktionshalle) verbraucht wird. Sind diese oder andere Voraussetzungen **nicht** gegeben, liegt ein eigenständiger Vermögensgegenstand „Aufdach-Photovoltaikanlage“ vor. Die IDW-Leitlinien für die Handelsbilanz weichen von der steuerbilanziellen Behandlung von Aufdach-Photovoltaikanlagen ab, wie das Kleeberg-Team *Zwirner/Vodermeier/Günther/Schmeer* hervorhebt (BC 2026, 164 ff.). Wenn laut *Timo Ertel* „Effizienz die Kunst ist, nur das zu tun, was wirkt ...“, stellt sich bei der **energetischen Sanierung von Gebäuden** die Frage nach dem Wirkungsgrad. Hier hat das IDW für Klarheit gesorgt. Führen die Sanierungsarbeiten zu einer erheblichen Minderung des Endenergiebedarfs oder -verbrauchs von mindestens 30 % (gegenüber dem ursprünglichen Zustand), werden diese Maßnahmen in der Handelsbilanz als Herstellungskosten zusammen mit dem Gebäude aktiviert. Mit vielen Anwendungsbeispielen, die die buchhalterischen und bilanziellen Konsequenzen aufzeigen, bietet das Autorenteam eine fachliche wie didaktische Meisterleistung.

**Nahostkrieg – Ergänzungsbedarf bei Jahresabschlüssen mit Stichtag 31.12.2025:** Wurde der Jahres- oder Konzernabschluss vor dem Kriegsbeginn am 28.2.2026 bereits aufgestellt, geprüft sowie mit einem Bestätigungsvermerk versehen, muss noch nicht alles „in trockenen Tüchern“ sein. Sofern der Abschluss zum 31.12.2025 nämlich bis zu diesem Tag noch nicht festgestellt oder gebilligt wurde, kann Handlungsbedarf bestehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn z.B. gravierende Produktionsausfälle aufgrund gestörter Lieferketten oder Forderungsausfälle angesichts der neuen Weltwirtschaftslage erwartet werden. Da „Krieg immer ein Verlustgewinn ist“ (*Erhard Horst Bellermann*) – auch für Unbeteiligte –, sollten derartige Belastungseffekte in einem **Nachtragsbericht im Anhang** aufgezeigt werden. Was angesichts der steigenden geopolitischen Unsicherheiten sonst noch alles bilanziell zu beachten ist, hat *Professor Zwirner* kurzfristig zusammengestellt – ebenfalls illustriert anhand von Praxisbeispielen (in dieser Ausgabe BC 2026, 173 ff.).

**Vermeidung fehlerhafter E-Rechnungen:** Ein erheblicher Teil der E-Rechnungen weist formale und fachliche Mängel auf, beispielsweise unvollständige XML- und/oder USt-IdNr.-Angaben oder ein falsches Währungsformat. Woran das liegt und wie dem begegnet werden kann, erläutern *Bannik/Weinberger* anhand eines Praxisfalls (in diesem Heft BC 2026, 179 ff.). Die beste Lösung ist, statt des E-Mail-Versands von E-Rechnungen eine E-Rechnungsplattform dazwischenschalten.

*Ernst Maier-Siebert*, BC-Redaktion